



Satzung
„Bürgerfernsehen“ im Kabelnetz und Internet
von
Grimmen TV e.V.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den lokalen Fernsehsender VR Grimmen TV e.V. im Kabelnetz der Primacom und Kabel Deutschland.

§ 2
Trägerschaft des lokalen Fernsehsenders VR ist
Grimmen TV e.V.

Sie geben als lokaler oder regionaler Bürgerfunk im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung

- natürlichen und juristischen Personen sowie

- Personenzusammenschlüssen wie Gruppen und rechtsfähigen Vereinen

Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk oder im Fernsehen lokal in Vorpommern/Rügen zu verbreiten.

Zusätzlich zur Verbreitung der in Absatz 2 genannten Beiträge können im Wege des Programmaustausches auch Beiträge verbreitet werden, die bereits in Bürgermedien anderer Bundesländer ausgestrahlt wurden. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin von Grimmen TV e.V. Auf die Ausstrahlung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3
Zugangsberechtigung

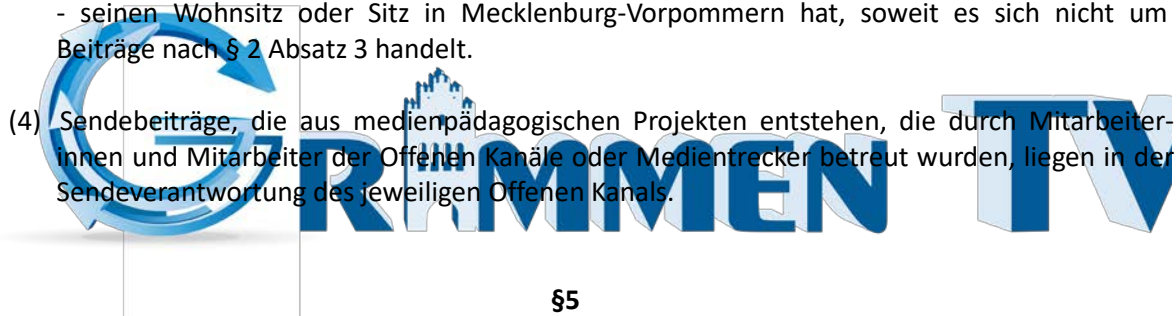
- (1) Zugangsberechtigt zur Teilnahme am „Bürgerfernsehen“ Grimmen TV e.V. (Nutzerinnen oder Nutzer) ist, wer in Mecklenburg-Vorpommern einen Wohnsitz oder Sitz hat. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 1 Satz 2 RundfG M-V.
- (2) Nicht zugangsberechtigt sind die durch § 45 Absatz 2 RundfG M-V ausgeschlossenen Personen.

§ 4
Sendeverantwortung

- (1) Sendeverantwortliche sind diejenigen, die im Sinne des Rundfunkrechts die Verantwortung für den Inhalt der entsprechenden Sendung übernehmen. Sofern die Nutzerin oder der Nutzer z. B. wegen fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit nicht sendeverantwortlich

sein kann, trifft die Sendeverantwortliche die Vertreterin oder den Vertreter. Bei Minderjährigen sind dies grundsätzlich die Eltern oder Sorgeberechtigten oder diejenigen, die die Sendeverantwortung schriftlich übernommen haben.

- (2) Die natürliche Person ist Sendeverantwortliche für ihren Beitrag. Bei Beiträgen von juristischen Personen und Personenzusammenschlüssen ist mindestens eine Sendeverantwortliche oder ein Sendeverantwortlicher zu benennen. Werden mehrere Sendeverantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Beitrages jede oder jeder Einzelne verantwortlich ist.
- (3) Sendeverantwortlich kann nur sein, wer
 - unbeschränkt geschäftsfähig ist oder wer Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen ist und wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren hat und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 - gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
 - nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung der Verpflichtungen gibt, die Nutzerinnen und Nutzern nach dem Landesrundfunkgesetz und dieser Satzung obliegen,
 - seinen Wohnsitz oder Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat, soweit es sich nicht um Beiträge nach § 2 Absatz 3 handelt.
- (4) Sendebeiträge, die aus medienpädagogischen Projekten entstehen, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kanäle oder Medientrecker betreut wurden, liegen in der Sendeverantwortung des jeweiligen Offenen Kanals.



§5 Sende Anmeldung

- (1) Die oder der Sendeverantwortliche hat für jeden Beitrag eine Sende Anmeldung bei Grimmen TV e.V. einzureichen.
- (2) Die Sende Anmeldung muss enthalten:
 - den Namen und die Anschrift der oder des Sendeverantwortlichen, die Legitimation muss durch Vorlage des Personalausweises erfolgen,
 - den Namen und die Anschrift der Nutzerin oder des Nutzers, bei juristischen Personen und Personenzusammenschlüssen zusätzlich den Namen und die Anschrift der Person oder der Personen, die die juristische Person oder den Personenzusammenschluss gesetzlich, satzungsmäßig oder vereinbarungsgemäß vertritt oder vertreten,
 - den Titel und die Länge des Beitrages,
 - die Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) des Beitrages,
 - die Produktionsart (Live-Sendung oder Aufzeichnung) und das vorgesehene Abspielsystem,
 - die gewünschte Sendezeit für den Beitrag und ggf. für Trailer,
 - eine Freistellungserklärung (Absatz 3),
 - eine Weiterleitungserklärung (Absatz 4),
 - eine Wiederholungs- und Weiterverbreitungserklärung (Absatz 5),
 - eine Kenntnisnahme-Erklärung (Absatz 6).Der Sende Anmeldung soll eine Kurzbeschreibung über den Inhalt des Beitrages, bei fremdsprachigen Beiträgen eine schriftliche deutschsprachige Zusammenfassung beigelegt werden. Einer solchen bedarf es nicht bei Beiträgen im Fernsehen mit deutschsprachigen Untertiteln oder englischsprachigen Beiträgen.

- (3) In der Freistellungserklärung erklärt die oder der Sendeverantwortliche, dass
- der Beitrag den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Programmgrundsätzen in § 23 RundfG M-V entspricht und die Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 25 Absatz 1 RundfG M-V und dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag eingehalten werden,
 - die Nutzerin oder der Nutzer im Besitz sämtlicher für die Verbreitung und Weiterverbreitung des Beitrages erforderlichen Senderechte ist,
 - Sie oder Er den Grimmen TV e.V. von Ansprüchen Dritter, die durch die Verbreitung des Beitrages entstehen, freistellt.
- (4) In der Weiterleitungserklärung verpflichtet sich die oder der Sendeverantwortliche dem Grimmen TV e.V. gegenüber, alle an sie oder ihn gerichteten Gegendarstellungsansprüche unverzüglich an den Grimmen TV e.V. weiterzuleiten.
- (5) In der Wiederholungs- und Weiterverbreitungserklärung stimmt die oder der Sendeverantwortliche der Sendung und eventuellen Wiederholungen des Beitrags sowie, wenn es sich um die drahtlose Verbreitung handelt, auch der Verbreitung und Weiterverbreitung in Kabelanlagen zu.
- (6) In der Kenntnisnahmeerklärung versichert die oder der Sendeverantwortliche, dass sie oder er die dem Grimmen TV e.V. betreffenden Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes, des Jugendmedienschutzstaatsvertrags und diese Satzung zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.
- (7) Die Sendeangabe kann frühestens acht Wochen im Voraus erfolgen. Sie muss spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Verbreitung vorliegen. Mit der Sendeangabe zusammen ist eine Playliste der verwendeten Musikstücke vorzulegen mit der Verpflichtungserklärung der oder des Sendeverantwortlichen, diese Liste acht Wochen lang aufzubewahren.
- (8) Es können nicht mehr als zwei Beiträge pro Woche angemeldet werden. Ein dritter Beitrag kann erst angemeldet werden, wenn der erste Beitrag verbreitet worden ist (über Ausnahmen entscheidet die oder der Beauftragte von Grimmen TV e.V.).
- (9) Die Sendeangabe ist bei Eingang mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Enthält sie Mängel oder ist sie unvollständig, wird dies der oder dem Sendeverantwortlichen, hilfsweise der Nutzerin oder dem Nutzer, unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§6

Programmgrundsätze

- (1) Für die Beiträge gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Beiträge haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§7

Beiträge

- (1) Ein Beitrag sollte eine Länge von fünf Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Die Beiträge sind unentgeltlich zu erbringen. Die Beiträge müssen frei von Wirtschafts- und von Ideenwerbung politischer, religiöser und weltanschaulicher Art sein. Wahlwerbung ist ausgeschlossen. Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sind zulässig. Die Meinungsäußerungsfreiheit und die Freiheit der Berichterstattung im Sinne des Artikels 5 des Grundgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.
- (4) Sponsoring ist zulässig. Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkaktivitäten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen durch die Ausstrahlung des Beitrages zu fördern.
- (5) Der Name der oder des Sendeverantwortlichen ist am Anfang und am Ende des Beitrages anzugeben.
- (6) Fremdsprachige Beiträge werden nur gesendet, wenn entweder eine schriftliche deutschsprachige Zusammenfassung des Inhalts vorliegt oder am Ende der Sendung eine deutschsprachige Zusammenfassung erfolgt. Einer solchen Bedarf es nicht bei Beiträgen im Fernsehen mit deutschsprachigen Untertiteln oder bei englischsprachigen Beiträgen.

§8

Verbreitung

- (1) Beiträge, die drahtlos verbreitet werden, können gleichzeitig, vollständig und unverändert über Kabel verbreitet werden. Gemäß § 44 Absatz 5 RundfG M-V erfolgt die Verbreitung in Kabelanlagen unentgeltlich.

§9

Sendezeiten


- (1) Die Zeiten, in denen Beiträge disponiert und verbreitet werden können, werden durch Aushang im „Bürgerfernsehen“ Grimmen TV e.V. bekannt gemacht.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Sendeanmeldung verbreitet. Die Nutzerinnen und Nutzer können Wünsche zur Sendezeit oder zur Platzierung in einem Sendeblock äußern. Abweichungen von der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Sendeanmeldung sind zulässig, soweit dies nicht zu unangemessenen Benachteiligungen anderer Nutzerinnen und Nutzer führt, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - Verbreitung einer Gegendarstellung,
 - Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer,
 - Bildung von Sendeblocken (Spartenbildung) für thematisch ähnlich gelagerte Beiträge unterschiedlicher Nutzerinnen und Nutzer,
 - optimale Ausnutzung der verfügbaren Sendezeit,
 - Aktualität,
 - Wiederholung eines Beitrags.
 Über die Abweichung entscheidet die Leiterin oder der Leiter von Grimmen TV e.V.

§ 10
Ausschluss von der Teilnahme am „Bürgerfernsehen“
Grimmen TV e.V.

- (1) Wer
- gegen gesetzliche Bestimmungen des Rundfunkrechts oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - mit der Rückgabe von Produktionsmitteln in Verzug kommt,
 - disponierte Produktionsmittel unbegründet ungenutzt lässt oder
 - disponierte Sendezeiten schuldhaft nicht nutzt,
- kann zeitweise, bei wiederholten oder schweren Verstößen auch auf Dauer als Nutzer vom „Bürgerfernsehen“ Grimmen TV e.V. ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die oder der Beauftragte von Grimmen TV e.V., über den Ausschluss auf Dauer entscheidet der Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11
Entgelt, Erstattung von Produktionskosten

- (1) Die Verbreitung von Beiträgen und die Gebrauchsüberlassung der Produktionsmittel von Grimmen TV e.V. erfolgen unentgeltlich.
- (2) Soll ein Beitrag, der ganz oder teilweise mit Produktionsmitteln von Grimmen TV e.V. produziert worden ist, außerhalb vom „Bürgerfernsehen“ Grimmen TV e.V. verwertet werden, muss dies der oder dem Beauftragten von Grimmen TV e.V. angezeigt werden. In diesem Fall kann Grimmen TV e.V. die Erstattung der Produktionskosten verlangen.
- (3) Für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht kein Ersatzanspruch.

- § 12**
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrecht
- 
- (1) Alle verbreiteten Beiträge sind in Ton und Bild durch Grimmen TV e.V. vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Beiträgen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung verbreitet werden, ist die Aufzeichnung aufzubewahren.
- (2) Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tag der letzten Verbreitung können Aufzeichnungen gelöscht werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, darf die Aufzeichnung erst gelöscht werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann von Grimmen TV e.V. Einsicht in die Aufzeichnung verlangen. Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf ihre oder seine Kosten Kopien von der Aufzeichnung zu übersenden.

§ 13
Versagung

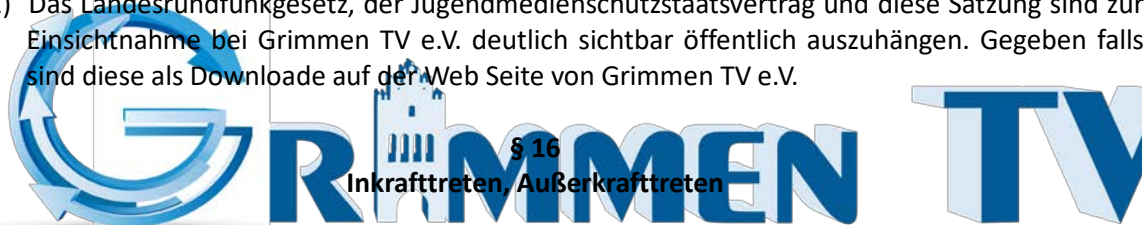
- (1) Die Verbreitung eines Beitrages ist von vornherein zu versagen, wenn dieser offensichtlich gegen gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen dieser Satzung verstößt. Die Verbreitung eines Beitrages kann versagt werden, wenn und soweit dadurch eine Nutzerin oder ein Nutzer einen prägenden Einfluss innerhalb des gesamten Grimmen TV e.V. gewinnt. Bei Vorliegen einer Programmbeschwerde oder eines Programmverstößes kann eine Wiederholung der Sendung untersagt werden.

§ 14
Gegendarstellung

- (1) Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die Sendeverantwortliche oder den Sendeverantwortlichen zu richten. Sie oder er hat das Verlangen unverzüglich an den Leiter oder die Leiterin von Grimmen TV e.V. weiterzuleiten. Sie oder er stellt in Fällen, in denen das Gegendarstellungsbegehren begründet ist, sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. § 30 RundfG M-V gilt entsprechend.

§ 15
Information

- (1) Nutzerinnen und Nutzern (§ 3), Sendeverantwortlichen (§ 4) werden bei Beginn der Teilnahme am „Bürgerfernsehen“ Grimmen TV e.V. betreffenden Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und diese Satzung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Das Landesrundfunkgesetz, der Jugendmedienschutzstaatsvertrag und diese Satzung sind zur Einsichtnahme bei Grimmen TV e.V. deutlich sichtbar öffentlich auszuhängen. Gegeben falls sind diese als Downloade auf der Web Seite von Grimmen TV e.V.



Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quelle: Satzung der Offenen Kanäle der MMV
Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grimmen im Januar 2017

1.Vorstand
Frank Schlundt

2.Vorstand
Kornelia Schönberg